

(14) Ausschuss für Gesundheit
Ausschussdrucksache

0014(28)

vom 12.1.2006

16. Wahlperiode

Stellungnahme
zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der
Arzneimittelversorgung BT-Drucksache 16/194

Auch wenn die private Krankenversicherung (PKV) von den im Gesetz vorgesehenen Regelungen nicht unmittelbar betroffen ist, ergeben sich doch zahlreiche indirekte Auswirkungen.

Nach Auffassung der PKV ist es die Verantwortung der Gesundheitspolitik, Regelungen zu treffen, die allen Bürgern einen finanzierbaren Zugang zur Arzneimittelversorgung ermöglichen. Die PKV lehnt es deshalb als nicht sachgerecht ab, dass Regelungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Arzneimittelversorgung allein auf GKV-Versicherte begrenzt bleiben. Die Vorenthaltung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit betrifft im Übrigen nicht nur alleine die PKV, sondern auch die öffentlichen Haushalte über ihre Beihilfeverpflichtungen.

Die Ausklammerung der PKV betrifft auch das Wettbewerbsverhältnis zwischen PKV und GKV. Eine Begrenzung der Regelungen auf die GKV verschlechtert die Wettbewerbsposition der PKV.

Dies ist umso weniger verständlich, weil die PKV-Versicherten insgesamt bereits einen überproportionalen Finanzierungsbeitrag von 9,5 Mrd. € (letzte Erhebung 2004) leisten. Dieses Geld kommt dem Gesundheitswesen zusätzlich zugute und trägt maßgeblich zur hohen Qualität des Gesundheitswesens bei. Es ist jedoch keine Rechtfertigung dafür erkennbar, dass die Politik durch Eingriffe in das Gesundheitswesen zu einer permanenten weiteren Steigerung des überproportionalen Finanzierungsbeitrags der PKV-Versicherten beiträgt.

Konkret schlägt die PKV vor:

- (1) Wie in der GKV sollte es der PKV erlaubt sein, Rabattverträge mit Arzneimittelherstellern zu vereinbaren. Dafür bedarf es einer rechtlichen Grundlage, weil anderenfalls solche Vereinbarungen mit dem Kartell- und Wettbewerbsrecht nicht vereinbar wären.
- (2) Die in § 130 des Entwurfs vorgesehene Begrenzung der Erhöhung des Herstellerabgabepreises auf den Stand vom 1. November 2005 vom 1. April 2006 bis zum 31. März 2008 greift nur dann, wenn sie gegenüber allen Arzneimittelnachfragern gilt. Nicht akzeptabel ist die hier vorgesehene Regelung, dass Arzneimittelhersteller die Preisgrenzen überschreiten können und dafür Ausgleichszahlungen an die GKV zahlen. Im Ergebnis würden Preiserhöhungen (ohne Ausgleichszahlungen) allein gegenüber PKV-Versicherten wirksam. Dies ist eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung.
- (3) Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund dafür, den Rabatt auf Generika in Höhe von 10 Prozent des Herstellerabgabepreises allein auf die Krankenkassen zu beschränken. Hier bedarf es dringend einer Gleichbehandlung von PKV- und GKV-Versicherten.

Köln, den 11. Januar 2006